

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/510/62
1701

Vorlagen-Nummer

0654/2021

Freigabedatum 04.03.2021

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: "Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V."

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	27.04.2021

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den „Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.“, Anschrift: c/o Bürgerzentrum Ehrenfeld, Venloer Str. 429, 50825 Köln, gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Der „Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.“, Anschrift c/o: Bürgerzentrum Ehrenfeld, Venloer Str. 429, 50825 Köln, wurde am 22.11.2017 gegründet und am 05.06.2018 unter der VR-Nr. 19696 beim Amtsgericht Köln eingetragen.

Der Verein beantragt die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Zweck des Vereins ist gemäß § 2 der Satzung zum einen die Förderung der Erziehung und Volks- und Berufsbildung, sowie zum anderen die Beratung und Unterstützung bezüglich Teilleistungsstörungen, insbesondere zu Legasthenie (LRS) und Dyskalkulie.

Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch die Beratung und Hilfestellung für Betroffene und deren Angehörige, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Verbänden etc., die sich mit Teilleistungsstörungen (LRS & Dyskalkulie) befassen, Vernetzung und Kooperation mit Lehrern, Schulen, Ärzten, Therapeuten, Psychologen etc.

Folgende Personengruppen wenden sich an den Verein: betroffene Kinder und Jugendliche, betroffene Auszubildende und Studierende, betroffene Erwachsene, Angehörige von Betroffenen, Lehrkräfte und Schulen, Fachkräfte aus Therapie und sonstige interessierte Personen und Institutionen.

Die Förderung der Erziehung spiegelt sich in der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII wider, indem es die Aufgabe der Jugendhilfe ist, Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie zu leisten. Damit ist im Zweck des Vereins „Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.“ eine Kernaufgabe der Jugendhilfe verankert.

Die Beratung und Unterstützung bezüglich Teilleistungsstörungen (LRS & Dyskalkulie) tangiert die Eingliederungshilfe gem. § 35 a SGB VIII, die vom Amt für Kinder, Jugend und Familie in Form verschiedener Leistungen geleistet wird.

Für Kinder und Jugendliche, bei denen eine Teilleistungsstörung im Bereich LRS und Dyskalkulie diagnostiziert wurde und die Anspruch auf eine Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII haben, kann eine Leistung in Form einer Lerntherapie bewilligt werden.

Im Vorfeld der Bewilligung der Leistung findet eine Beratung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie statt. Die Beratung gehört zu den Aufgaben der Eingliederungshilfe, auf die im § 35 a Abs. 3 SGB VIII verwiesen wird, die jedoch im neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) beschrieben werden. In § 32 Abs. 1 SGB IX wird auf eine Beratung verwiesen, die den Klienten im Vorfeld der Beantragung konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Diese Beratung wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) des Amtes für Kinder, Jugend und Familie geleistet. Somit ergibt sich hier eine Übereinstimmung zwischen dem Zweck des Vereins und den konkreten Aufgaben der Jugendhilfe, speziell der Eingliederungshilfe.

Die Ziele des Vereins „Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.“ sind u.a., den Betroffenen zu ermöglichen, dass sie im Umgang mit ihrer Schwäche gestärkt werden und den Weg in ein selbstbestimmtes Leben finden, sie ein besseres Selbstwertgefühl erlangen können, ihre Familien entlastet werden oder sie einen ihrem Potential entsprechenden Schul-, Ausbildungs- oder Studienabschluss erlangen können.

Im Rahmen der Eingliederungshilfe soll den Klienten im Sinne des § 90 Abs. 1 SGB IX eine individuelle Lebensführung ermöglicht und sie befähigt werden, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Die Erlangung eines für den Klienten adäquaten Schul-, Ausbildungs- oder Studienabschlusses wird in der Eingliederungshilfe als Teilhabe an Bildung beschrieben, indem den Klienten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung und schulische und hochschulische Aus- und Weiterbildung ermöglicht werden soll. (§ 90 Abs. 4 SGB IX)

Der Verein „Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.“ verfügt über eine enge Zusammenarbeit mit anderen Elternverbänden und ist u.a. mit folgenden Institutionen vernetzt: Jugendämter, Therapeutenverbände (Ergotherapeuten, Logopäden, Lerntherapeuten), Stadtschulpflegschaft Köln, anderen Arbeitskreisen und Selbsthilfegruppen, Fachhochschulen und Universitäten, Berufsverband für Kinder- und Jugendpsychiatrie Nordrhein (BKJPP), Fachgruppe „Teilleistungsstörungen und Lerntherapie“ und Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP).

Somit ist nachweislich eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Verein und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und damit die Bereitschaft zum Zusammenwirken mit anderen Trägern der Jugendhilfe im Sinne des § 4 Abs. 1 SGB VIII gegeben.

Das primäre Ziel des Vereins ist die Unterstützung betroffener Personen und deren Angehöriger, um im Sinne des Grundgesetzes eine positive Lebensbewältigung in der Gesellschaft zu finden und einen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten. Die Angebote haben sowohl präventiven, als auch fördernden und rehabilitativen Charakter.

Der Verein „Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.“ leistet damit einen nicht unwesentlichen Beitrag zur unmittelbaren oder mittelbaren Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe, speziell der Eingliederungshilfe.

Der Kinderschutz gem. § 8a SGB VIII ist Bestandteil der Konzeption und findet in der Beratungssituation Berücksichtigung.

Das Finanzamt Köln-Nord hat mit Datum vom 20.03.2020 einen Freistellungsbescheid für 2018 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer erteilt.

Den Vereinsvorstand bilden:

- Tanja Blum
- Dieter Budke
- Ursula Hissel

Der Verwaltung liegen keine Erkenntnisse über die handlungsbevollmächtigten Personen vor, die einer Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe entgegenstehen.

Nach Ansicht der Jugendverwaltung ist davon auszugehen, dass der Verein „Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.“ zukünftig einen sowohl quantitativen, als auch qualitativen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten wird.

Die Verwaltung schlägt vor, den „Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie e.V.“ gemäß § 75 Absatz 1 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anzuerkennen.

Die Vereinssatzung und die Konzeption sind als Anlagen 1 und 2 unter Session-Nr. 0654/2021 hinterlegt.